

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	4
0.1.1	Lage der Baustelle.....	4
0.1.2	Besondere Belastungen	4
0.1.3	Vorhandene Anlagen	5
0.1.3.1	Bahnkörper	5
0.1.3.2	Tunnel	5
0.1.3.3	Bahnübergänge	5
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	5
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	5
0.1.3.6	Oberbau	5
0.1.3.7	Hochbauten	5
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen	5
0.1.3.9	Straßen und Wege.....	5
0.1.3.10	Tiefbau	5
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	5
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation.....	6
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom	6
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	6
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen	6
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	6
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	6
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung.....	6
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	6
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	Transportwege.....	8
0.1.7	Medienanschlüsse	8
0.1.8	Mitbenutzung Baustelleneinrichtungsflächen /-räume	9
0.1.9	Baugrund.....	10
0.1.10	Hydrologie	10
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise.....	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	10
0.1.12.1	Abfall	10
0.1.12.2	Abwasser.....	10
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	10
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	10
0.1.15	bleibt frei.....	11
0.1.16	bleibt frei.....	11

0.1.17	Hindernisse	11
0.1.18	Kampfmittel	11
0.1.19	Baustellenverordnung.....	11
0.1.20	Auflagen Dritter.....	11
0.1.21	Schadstoffbelastungen	11
0.1.22	Vorarbeiten des AG	11
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	12
0.1.24	Besondere Auflagen	13
0.2	Angaben zur Ausführung.....	14
0.2.1	Bauablauf	14
0.2.2	Erschwernisse	15
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	16
0.2.4	bleibt frei.....	16
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	16
0.2.6	Besondere Einrichtungen	16
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	16
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	16
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	17
0.2.10	bleibt frei.....	17
0.2.11	bleibt frei.....	17
0.2.12	bleibt frei.....	17
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	17
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	17
0.2.13.2	bleibt frei.....	17
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen.....	17
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	17
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	17
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	18
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	19
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	19
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	20
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	20
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	20
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	20
0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	20
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	21
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	21
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	21

0.2.16	bleibt frei.....	21
0.2.17	bleibt frei.....	21
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	21
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	21
0.2.20	bleibt frei.....	22
0.2.21	bleibt frei.....	22
0.2.22	bleibt frei.....	22
0.2.23	DB-spezifische Angaben	22
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	22
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV.....	23
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	23
0.4.1	Nebenleistungen.....	23
0.4.2	Besondere Leistungen.....	23
0.5	Technische Bearbeitung	23
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	23
0.5.2	Aufmaßverfahren	23
0.5.3	Bauwerksdokumentation	24
0.5.4	Bauzeitenplan.....	26
0.5.5	Projektkommunikationsplattform	27
0.6	Baubeschreibung.....	27

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Der Bahnhof Zoologischer Garten ist ein Bahnhof im Berliner Ortsteil Charlottenburg des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf am Hardenbergplatz 13, 10623 Berlin in unmittelbarer Nähe zum Berliner Zoo. Das Gebäude wird im Norden durch die Jebensstraße, im Osten durch die Herzallee, im Süden durch den Hardenbergplatz und im Westen durch die Hardenbergstraße begrenzt. Daher ist das Gebäude umlaufend an öffentliche Verkehrsflächen angebunden.

Die Bauarbeiten im Bahnhof teilen sich in mehrere Bauabschnitte.

Im 5. Bauabschnitt werden die Gleishallen der Fernbahnhalle und der S-Bahnhalle brandschutztechnisch ertüchtigt. Zunächst erfolgt im 5. Bauabschnitt die Ertüchtigung der Fernbahn-Gleishalle (Teil 1), Bahnsteige A und B. Die Ertüchtigung der S-Bahn-Gleishalle (Teil 2) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (nicht Teil des Leistungsverzeichnis).

Bei der Fernbahn-Gleishalle handelt es sich um eine nicht beheizte Gleishalle für den Fern- und Nahverkehr der Deutschen Bahn. Die Gebäudehülle wird denkmalgerecht und brandschutztechnisch saniert. Die Hauptkonstruktion besteht aus Stahl. Die Stahlkonstruktion bleibt erhalten, der Korrosionsschutz wird erneuert und zum Teil erfolgt eine Ertüchtigung mit einem dämmschichtbildenden Anstrich. Die Schürzenfassade, die Befahranlagen, die Hallenbeleuchtung als auch die Blitzschutz- und Erdungsanlage werden komplett erneuert. Die vorhandenen Deckenplatten werden durch eine Trapezprofilkonstruktion ersetzt, die entsprechend in Abstimmung mit dem Denkmalschutz bekleidet wird. Des Weiteren wird zur Belüftung und Entrauchung die Dachlaterne erneuert und es kommen weitere Wärmeabzugsanlagen in der Dachfläche hinzu.

Hierfür wird u.a. mit Beginn der Sperrpause (14.06.2026 - 12.12.2026) in der Gleishalle unterhalb des Daches eine Arbeitsebene, durch den AN-Gerüste, eingebracht.

Zeitgleich erfolgen Bauarbeiten in den darunter liegenden Geschossen im 2. und 3. Bauabschnitt (UG bis ZG) im Bereich der S-Bahn-Halle, des Verbindungsgangs (Osttunnel) und der Bundespolizei.

Die beschriebenen Bauleistungen sind tlw. örtlich benannt und ggf. nach Bauabschnitten unterteilt. Der Bauabschnitt 5 bezieht sich im Folgenden nur auf die Fernbahn-Gleishalle (Teil 1).

Der BA5 erstreckt sich zwischen den Achsen 1-17/ A-G1 (Bahnsteigebene Bahnst. A und B Fernbahn-Gleishalle).

Der BA 2 erstreckt sich hauptsächlich von Achse 1-5 / A-K und 19-20/ A-K (Osttunnel).

Der BA 3 erstreckt sich hauptsächlich von Achse 23-27 / A-K.

Die Baustelleneinrichtung ist gemäß den beiliegenden Baustelleneinrichtungsplänen (BE-Pläne), zu errichten. Die als übergeordnet zu betrachtenden BE-Pläne sind bindend. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die öffentlichen Verkehrswege.

Hauptanlieferungsbereich für den BA5 ist der Hardenbergplatz als Einbahnstraße.

Hauptanlieferungsbereich für den BA2 und 3 ist die Jebensstraße als Einbahnstraße.

0.1.2 Besondere Belastungen

Der Bereich des 5. BA (Fernbahn-Gleishalle Bstg. A+B) als auch der Osttunnel Achse 19-20/A-K bleiben nur während der Sperrpause (14.06.-12.12.2026) frei von Personenverkehr.

Durch den Bereich des 2. BA verläuft ein Gerüsttunnel, als Verbindung zwischen Treppe Bahnsteig S-Bahn-Gleishalle und Fernbahnhalle (siehe BE-Plan). Dieser wird bauseits gemäß Baufortschritt mehrfach umgebaut.

Der Bereich des 3. BA bleibt frei von Personenverkehr.

Der restliche Bahnhof bleibt während der gesamten Baumaßnahme bzw. im Bereich des BA5 vor und nach der Sperrpause vollständig im Betrieb. Es ist mit entsprechenden Personen- und Verkehrsaufkommen zu rechnen. Alle Arbeiten, die den Personenverkehr einschränken, sind mit der Bauüberwachung (BÜ) und dem Bahnhofsmanagement eng und vorausschauend abzustimmen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

entfällt

0.1.3.2 Tunnel

entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge

entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

entfällt

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

entfällt

0.1.3.6 Oberbau

entfällt

0.1.3.7 Hochbauten

entfällt

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Siehe Pkt. 0.1.3.7

0.1.3.9 Straßen und Wege

entfällt

0.1.3.10 Tiefbau

entfällt

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

LST-Signale an den Wartungsgängen innen an den Schürzenfassaden. Werden durch AN-Gerüste während Sperrpause 2026 geschützt.

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Zuginformationsanzeigen und Uhren unterhalb der Schürzenfassaden werden durch AN-Gerüstbau geschützt.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

OLA verläuft unterhalb der Schürzen, wird durch AN-Gerüste während Sperrpause 2026 geschützt.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Kabel für Beleuchtung der Außenbahnsteigdächer an der Schürzenfassade Ost. Rückbau bzw. Umverlagerung bauseits durch AN-ELT für Sperrpause 2026. Werden durch AN-Korrosionsschutz geschützt.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen gibt es Abwasser- und Versorgungsleitungen öffentlicher Medienträger als auch der DB AG, z.B. Maulkanal Hardenbergplatz. Die Schachtdeckel der Revisionsschächte und Einstiegsschächte dürfen nicht überbaut werden, der ständige Zugang muss möglich sein.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Im Bereich der zukünftigen Baustelle (Seite Hardenbergplatz) befindet sich ein Mischwasserkanal ("Maulkanal") der Berliner Wasserbetriebe sowie ein U-Bahntunnel. Der "Maulkanal" darf mit einer maximalen Last von 33kN/m² befahren werden (siehe BE-Plan). Für die Tunnelzugänge sind 5 kN/m² auf der Fußwegoberfläche und 13 kN/m² statische bzw. 11 kN/m² dynamische Belastung für den U-Bahn-Tunnel maximal zulässig.

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

entfällt

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

- Die Gleise 1 bis 4 (Fernbahn-Gleishalle) sind während der Sperrpause vom 14.06.2026 bis 12.12.2026 vollständig für den Fernverkehr gesperrt. Während der Sperrpause wird jeweils ein Fernbahngleis für Schienentransporte aus anliegenden Baumaßnahmen und ein Fernbahngleis für den An- und Abtransport von Material und Anlagenteilen der Baustelle Bf Zoo (je nach Bauphase, siehe hierzu "Bauphasenplanung") freigehalten. Dies betrifft die Gewerke BE, Gerüstbau und Befahranlagen.

- Die verbleibenden zwei Gleise werden für die Gerüststellung im Zuge der Sanierung der Schürzenfassaden (Ost- und Westseite) benötigt und bleiben jeweils gesperrt.
- Außerhalb der Sperrpause erfolgt kein An- oder Abtransport über das Gleis.
- Die Gleislogistik wird bauseitig zur Verfügung gestellt und ist mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen anzumelden. Der Ver- und Entladebahnhof (auch Traffic-Point oder Umschlagplatz) befindet sich in Wustermark - Am Bahnstromwerk 1, 14641 Wustermark - und ist Wochentags in der Zeit von 06:00 - 16:00 Uhr zugänglich.
- Die versand-/abfertigungsgerechte Be- und Entladung der Güterwagen am Umschlagplatz Wustermark und am Bf Berlin Zoologischer Garten werden vom jeweiligen Bau-AN in Eigenverantwortung ausgeführt. Die Prüfung, Nachsicherung und der Transport der Ladung erfolgt durch den Gleislogistiker.
- Die Wahl der notwendigen Transport- und Verlademittel (z.B. Hubwagen, Gabelstapler etc.) am Umschlagplatz und auf den Fernbahnsteigen der Verkehrsstation Bf Zoo für die Be- und Entladung der Güterwagen ist dem Bau-AN freigestellt und wird nicht gesondert vergütet.
- Hierbei ist zu beachten, dass die Bahnsteige mit maximal 5kN/m² belastet werden dürfen.
- Abbruchmaterialien aus dem Rückbau der Befahranlagen werden über den Gleislogistiker zum Umschlagplatz transportiert, müssen dort aber vom AN selbst entsorgt werden.
- Abfall des AN (Paletten, Verpackungen etc.) ist über die fußläufigen Transportwege gemäß Punkt 0.1.6 zu befördern.

Straßengebunden:

- Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse im Bereich der Baustelle, ist dort das Parken von Fahrzeugen nicht möglich. Lieferfahrzeuge dürfen diese Flächen nur zum Entladen bzw. Beladen der Baustelle befahren. Das Aufstellen von Hilfsfahrzeugen, Maschinen und Geräten ist vorab mit dem Baustellenlogistiker abzustimmen. Transporte sind 48h im Voraus beim Baustellenlogistiker anzumelden bzw. feste, sich wiederholende Zeitfenster zu vereinbaren. Die Durchführung der Transporte kann erst nach der Priorisierung und Bestätigung durch den Baustellenlogistiker erfolgen.
- Durch die unmittelbare Nähe zur zentralen Bus-Endhaltestelle in der Hertzallee ist mit einem starken Busverkehrsaufkommen zu rechnen. Des Weiteren befinden sich Bushaltestellen und Taxisstände, als auch Stellplätze der Bundespolizei auf dem Hardenbergplatz.
- Dies ist in der Baustellenlogistik des AN und bei der Aufstellung von Baustelleneinrichtung bzw. Geräten (Container, Kräne etc.) und der Andienung der Baustelle zu beachten (siehe BE-Plan).

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Die für den Verkehr frei zu haltenden Flächen sind den beigelegten BE-Plänen zu entnehmen.

Die Zufahrtswege für Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge sind freizuhalten. Für die Feuerwehr sind die öffentlichen Verkehrsflächen als Bewegungs- und Bereitstellungsflächen freizuhalten (siehe Brandschutzkonzept). Dies gilt auch für Fluchtwege aus dem Gebäude. Auf der BE-Fläche 4 wird zur Entfluchtung der angrenzenden Räume ein Schutzgang eingerichtet.

Es ist zu beachten, dass bei der Stellung von Baustelleneinrichtung (z.B. Bauzäune, Gerüste, Transportbühne) bzw. bei Lagerung von Material auf den Bahnsteigen A und B, ein Abstand von mind. 2,50 m zur Bahnsteigkante eingehalten werden muss. Füße von Gerüsten bzw. Bauzäunen und andere Bauteile dürfen nicht in diesen Bereich hineinragen.

0.1.6 Transportwege

Der AN hat sich eingehend mit der Örtlichkeit vertraut zu machen und Behinderungen beim Transport von Material bzw. Abfall und bei der Ausführung einzuplanen und in die EP einzurechnen.

Die Baustelle Bahnhof Zoologischer Garten wird über die ausgewiesenen BE-Flächen beschickt.

Von der Bahnsteigebene als auch aus allen anderen Geschossen (UG bis ZG) der Bauabschnitte BA2, 3 und 5 ist nur eine fußläufige Erschließung sichergestellt.

Die Arbeitsebene befindet sich in der Fernbahnhalle auf Höhe ca. 12m über Bahnsteig. Der Zugang erfolgt je Bahnsteig über einen Gerüstturm/Treppenaufgang. Material bzw. Abfall kann mittels eines Lastenaufzuges je Bahnsteig auf Bahnsteigebene transportiert werden. Von den Bahnsteigen in der Gleishalle zu den Containerstandorten auf den BE-Flächen ist nur eine fußläufige Erschließung sichergestellt.

Für den vertikalen Transport zur Arbeitsebene und zum Hallendach stehen auf der Seite Jebensstraße 2 bauseits gestellte Turmdrehkrane den am Bau beteiligten Gewerken kostenfrei zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt durch einen Kranführer. Der Baustellenlogistiker stimmt die Krannutzung unter den Baubeteiligten ab.

Die Kräne können nur während der Sperrpause 14.06.-12.12.2026 die Arbeitsebene direkt andienen. Zuvor muss das Hallendach bis auf die Stahlkonstruktion geöffnet bzw. rückgebaut werden. Außerhalb der Sperrpause erfolgt die Andienung nur auf die Gerüstplattform an der Südfassade Achse A/16-17. Die Gerüstplattform ist Teil des Fassadengerüsts an der Südfassade, mit Treppentürmen und einem Lastenaufzug.

0.1.7 Medienanschlüsse

Anschlüsse für Bauwasser und Baustrom werden durch den AN-BE eingerichtet, unterhalten und vorgehalten.

Die für die Baumaßnahme zur Verfügung stehenden Anschlussstellen für Strom, Wasser und Abwasser sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Generell ist der Anschluss durch die am Bau beteiligten AN mit dem Baustellenlogistiker bzw. der Bauüberwachung vor Anschluss abzustimmen.

Die weitere Verteilung der Medien in den Flächen für deren Nutzung ist Sache des AN.

Für die Nutzung Bauwasser und Baustrom werden 0,3% der Schlussrechnungssumme des AN einbehalten, gemäß Bauvertrag §15.

0.1.8 Mitbenutzung Baustelleneinrichtungsflächen /-räume

Die übergeordnete Baustelleneinrichtung und Baustellenlogistik für alle Bauabschnitte erfolgt durch den AN-BE/Logistik. Dies beinhaltet unter anderem die Einrichtung und den Betrieb einer übergeordneten Zutrittskontrolle mit Baustellenausweis, Reinigungslogistik, Lieferverkehrssteuerung, Flächenmanagement und die Verwaltung der Containeranlagen.

Der Logistikleitstand wird ab Mär/2026 auf der BE-Fläche 2 eingerichtet. Ab Jan/2028 befindet sich der Logistikleitstand auf der BE-Fläche 4. Dort hat der AN zur Erstellung der Baustellenausweise bzw. Besucherausweise alle Personen an- bzw. abzumelden, die im Rahmen seiner Leistungserbringung auf der Baustelle tätig sind. Dies bezieht sich auch auf Nachunternehmer. Die Baustelle kann nur mit gültigem Baustellenausweis bzw. Besucherausweis betreten oder verlassen werden.

Für die Bauabschnitte 2 und 3 erfolgt durch den AN-BE/Logistik auch eine Entsorgungslogistik. Hierfür werden auf den BE-Flächen 2 und 6 Entsorgungshöfe durch den AN-BE/Logistik eingerichtet.

Ebenso werden durch den AN-BE/Logistik für alle am Bau beteiligten Gewerke Flächen für die Lagerung von Materialien und Geräten hergestellt, vorgehalten, unterhalten und im Rahmen seiner Baustellenlogistik betrieben (siehe BE-Pläne).

Durch den AN BE Bauabschnitt 2-3 werden Containeranlagen mit Sanitär-, Tagsunterkunfts- und Bürocontainern hergestellt, für alle am Bau beteiligten Gewerke.

Lagerflächen sind auf den BE-Flächen nur begrenzt vorhanden und werden durch den Baustellenlogistiker verwaltet. Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können.

Ein Anspruch auf unbegrenzte Lagerflächen besteht nicht!

Eine darüberhinausgehende Gestellung von Lagerflächen bzw. Unterkunftsräumen erfolgt nicht und wird auch nicht gesondert vergütet. Dies ist in die EPs des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Zur Durchführung der Arbeiten am Dach und den Schürzen der Fernbahn-Gleishalle des 5. Bauabschnittes wird durch den AN-Gerüste eine Arbeitsebene unterhalb des Hallendaches, als auch Schürzen- und Fassadengerüste den anderen am Bau beteiligten Gewerken zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung der verschiedenen Baumaßnahmen werden folgende BE-Flächen für die jeweiligen Bauabschnitte sukzessive nach Baufortschritt und Terminplan errichtet und wieder zurückgebaut (siehe BE-Pläne und Bauphasenplanung):

- BE-Fläche 1 - Jebensstraße: Containeranlage AG
- BE-Fläche 2 - Jebensstraße/ Ecke Hardenbergstraße Anlieferung / Entsorgung BA 2, Logistikzentrale
- BE-Fläche 3 - Hardenbergstraße: Anlieferung / Entsorgung BA 2 sowie 5 (in Sperrpause)
- BE-Fläche 4 - Hardenbergplatz: Anlieferung / Entsorgung BA 5
- BE-Fläche 5 - Jebensstraße: Containeranlage BauAN BA 2-3 und BA 5
- BE-Fläche 6 - Jebensstraße/ Ecke Hertzallee: BE Fläche BA 3, Containeranlage BauAN BA 5 (in Sperrpause)
- BE-Fläche Kran 1 – Jebensstraße: BE Fläche BA 5
- BE-Flächen jeweils auf den Bahnsteigen A und B, Anlieferung / Entsorgung BA 5

- Arbeitsebene über Bahnsteigen A und B (durch AN-Gerüstbau), Anlieferung / Entsorgung BA 5

Umschlagplatz:

Für den Transport von Material über das Gleis wird durch den AN-BE/Logistik für einige am Bau beteiligte Gewerke am Umschlagplatz eine Fläche für die Lagerung von Materialien und Geräten, als auch eine mobile Toilettenkabine hergestellt, vorgehalten, unterhalten und im Rahmen seiner Baustellenlogistik betrieben (siehe BE-Plan).

Ein Anspruch auf unbegrenzte Lagerflächen besteht jedoch nicht!

0.1.9 Baugrund

entfällt

0.1.10 Hydrologie

entfällt

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Besondere umweltrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Es gelten die Vorschriften der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz und die Richtlinien der DB AG.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Lärmschutz

Es gelten die ortsüblichen Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle. Genauere Angaben sind dem Immissionsschutzbericht (Möhler+Partner Ingenieure, Stand 04/2025) zu entnehmen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Das Bauwerk steht unter Denkmalschutz.

Der Gehwegbelag (Seite Hardenbergplatz) steht unter Denkmalschutz. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Ggf. hat ein möglichst zerstörungsfreier Rückbau und Wiedereinbau zu erfolgen (siehe gesonderte Positionen).

Schutzmaßnahmen für Vegetation (z. B. Baumstammschutz), vorhandene Einbauten (z. B. Straßenlaternen) etc. erfolgen durch den AN-BE.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3.11 und 0.1.3.14 beschriebenen vorhandenen Anlagen als auch die vorhandenen Schienen der Befahranlage dar (siehe auch Pkt. 0.2.2).

0.1.18 Kampfmittel

entfällt

0.1.19 Baustellenverordnung

Die Baustellenöffnungszeiten für alle Baustellenabschnitte sind:

- In 2026 Montag bis Samstag 6:00 bis 22:00 Uhr
- In 2027 Montag bis Samstag 6:00 bis 19:00 Uhr
- In 2028 Montag bis Samstag 6:00 bis 22:00 Uhr
- Während der Sperrpause 14.06.-12.12.2026 sind auch Arbeiten in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr vorgesehen. Dies ist vorab mit der Bauüberwachung-AG und dem Baustellenlogistiker abzustimmen.

Jeder Bau-AN bzw. Nachunternehmer hat sein Gewerk und den in seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt / Zugriff zu schützen. Es erfolgt keine übergeordnete Bewachung der Baustellenbereiche oder BE-Flächen durch den AG. Durch den Baustellenlogistiker erfolgt während der Baustellentätigkeit eine Zutrittskontrolle, als auch eine Torsicherung. Außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten werden die Baustellenbereiche und BE-Flächen durch den Baustellenlogistiker lediglich abgesperrt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Es gibt keine besonderen Auflagen Dritter, soweit nicht an anderer Stelle bereits benannt (z.B. Denkmalschutz).

0.1.21 Schadstoffbelastungen

Es liegen Schadstoffgutachten vor, gemäß derer in Teilbereichen mit Schadstoffen zu rechnen ist. Dies betrifft vor allem den Dachbelag, die Holzkonstruktion der Dachlaterne, als auch die Beschichtung der Stahlbauteile (bleihaltig).

0.1.22 Vorarbeiten des AG

entfällt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe Bauphasenplanung (Anlage 3.1)

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle BA 5 tätig:

- AN_{BE}
- AN_{Turmdrehkran}
- AN_{Gerüste},
- AN_{Rückbau},
- AN_{Schürzenfassade},
- AN_{Stahlbau, Schlosser},
- AN_{Korrosionsschutz},
- AN_{Beton}
- AN_{Dachaufbau} ,
- AN_{Trockenbau, Maler}
- AN_{Befahranlage},
- AN_{ELT}

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle BA 2+3 tätig:

- AN_{Rohbau},
- AN_{Brandschutzputz},
- AN_{Putz},
- AN_{Maler, Bodenbelag},
- AN_{Glas-Fassaden},
- AN_{Schlosser},
- AN_{Estrich},
- AN_{Trockenbau},
- AN_{Natursteinfassade},
- AN_{Reinigung},
- AN_{Mieterausbau},
- AN_{ELT},
- AN_{HLS},
- AN_{ITK},
- AN_{BMA, SAA},
- AN_{Fördertechnik},
- AN_{Generalhauptschließanlage},

- **AN**_{Ausstattung}

Der AN ist verpflichtet, sich mit den anderen an der Baustelle beteiligten ausführenden Firmen hinsichtlich der auszuführenden Leistungen eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit der Bauüberwachung AG abzustimmen. Hierfür ist ein Fachbauleiter nach Berliner Bauordnung zu benennen. Ein separater Honorierungsanspruch hierfür besteht nicht.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Bauphasenplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

Bauablauf Übergeordnet:

Die Bauarbeiten des 2. und 3. BA beginnen im Mai 2025. Voraussichtliches Bauende ist das 4. Quartal 2027.

Die Bauarbeiten des 5. BA beginnen im Januar 2026. Dabei findet ein Großteil der Maßnahme in der Sperrpause vom 14.06. bis 12.12.2026 statt. Denn für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich.

In dieser Zeit erfolgt kein Halt des Fernverkehrs in der Fernbahn-Gleishalle (Bstg. A und B). Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht. Voraussichtliches Bauende des 5. BA ist das 4. Quartal 2028.

Während der Sperrpause 14.06. bis 12.12.2026 finden im Bereich des BA 3 keine Bauarbeiten statt.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

Bauablauf Baustelleneinrichtung und Logistik:

Der Ablauf der Baustelleneinrichtung erfolgt in fünf Phasen. Nicht alle Leistungen der geplanten Baustelleneinrichtung sind durch den AN-BE zu erbringen. Seine Leistung beschränkt sich auf die Phasen 2, 3, 4 und 5. Die Phasen sind den beigelegten BE-Plänen zu entnehmen.

Phase 2:

- Erstellung neue BE-Fläche Nr. 4 Hardenbergplatz, Achse A/12a-19,
- Erstellung neue BE-Fläche Nr. 3.1, Hardenbergstraße, Achse A/2-3, angrenzend an bestehende BE-Fläche Nr. 3,
- Erstellung Absperrvorrichtung für Kran 1 an der Jebensstraße, Achse K/13-14.

Phase 3:

- Erweiterung der BE-Fläche Nr. 4 durch Erstellung neuer BE-Fläche Nr. 4.1 Hardenbergplatz, Achse A/19-21.
- Erstellung BE-Fläche auf den Bahnsteigen Fernbahn-Gleishalle.
- Erstellung BE-Fläche auf der Arbeitsebene.
- Erstellung BE-Fläche Bahnhof Wustermark.

Phase 4:

- Rückbau der erweiterten BE-Fläche Nr. 4.1 Hardenbergplatz, Achse A/19-21.
- Rückbau BE-Fläche Bahnhof Wustermark.

Phase 5:

- Erweiterung der bestehenden BE-Fläche Nr. 3.1, Hardenbergplatz, Achse A/2-3 - Überbleibsel der BE-Fläche 3, die zu Phase 5 rückgebaut wird, als Aufstellfläche für Gerüstturm Fassadengerüst.

Hinweis für Arbeiten während des Eisenbahnbetriebs:

Für alle Arbeiten (z.B. Aufmaß), bei denen der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert wird, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden. Hierfür ist eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

0.2.2 Erschwernisse

Die Zugänge zum Bahnhof Zoo über den Hardenbergplatz und die Jebensstraße bleiben für die Reisenden weitestgehend während der gesamten Baumaßnahme geöffnet (siehe BE-Plan).

Die vorhandenen Decken sind wie im Folgenden beschrieben maximal belastbar mit:

UG: 5 kN/m²

EG: 5 kN/m²; Decken über Kriechgängen 1,5 kN/m²; 3.BA zw. Achse E-F 3kN/m²

ZG: 1,5 kN/m²

KE: 1,5 kN/m²

Bahnsteige: 5 kN/m²

Arbeitsebene: Nutzlasten des Gerüsts je Binder:

- Charakteristische Grundlast flächig 75 kg/m²
- Lokal 300 kg/m² auf 6m² zulässig je Binder (Arbeitslast)

Vor den Schürzenfassaden verlaufen innen und außen auf zwei verschiedenen Höhen Schienen der Befahranlagen (siehe Architektenpläne).

Innenseitig am Fußpunkt der Wartungsstege befinden sich jeweils Kabeltrassen z.B. der LST- und Beleuchtungs-Anlagen. Diese Anlagen bleiben auch während der Bauzeit in Betrieb und werden bauseits geschützt bzw. geringfügig versetzt und auch erneuert. Die Kabelkanäle dürfen nicht belastet werden. Dies kann ggf. zu beengten Arbeitsverhältnissen auf den Wartungsstegen führen.

Die unterhalb der Dachlaterne in Dachebene vorhandenen Lüftersteine aus Beton Achse C-E/4-16 dürfen nicht belastet werden und können nicht als Aufstell- oder Gehfläche oder zur Abstützung herangezogen werden.

Durch den AN Rückbau wird in diesem Bereich eine Hilfskonstruktion zur Überbrückung der Lüftersteine zur Nutzung durch die anderen Gewerke zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiten erfolgen abschnittsweise gemäß Bauphasenplan-AG (Anlage 3.1).

Auf dem Dach befindet sich eine GSMR-Antenne. Im eingeschalteten Zustand haben Arbeiten in diesem Bereich mit einem Mindestabstand von 6m zur Antenne zu erfolgen. Dies ist Vorab mit der Bauüberwachung abzustimmen.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen, es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Die in den Schadstoffgutachten geforderten Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Siehe auch Pkt. 0.1.21.

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Folgende Baustelleneinrichtungsflächen stehen dem AN seitens des AG für die Durchführung seiner Leistung im Rahmen des BA 5 unentgeltlich zur Verfügung:

- BE-Fläche 3/3.1 – Hardenbergstraße: Anlieferung / Entsorgung BA 5 (in Teilen)
- BE-Fläche 4/4.1 – Hardenbergplatz: Anlieferung / Entsorgung BA 5
- BE-Flächen jeweils auf den Bahnsteigen A und B, Anlieferung / Entsorgung BA 5

Die BE-Flächen werden sukzessive nach Baufortschritt und Bauphasenplanung (siehe BE-Pläne) durch den AN-BE errichtet, umgebaut und wieder zurückgebaut. Die BE-Flächen stehen allen am Bau beteiligten Gewerken zur Verfügung, in Abstimmung mit der BÜ-AG und dem Baustellenlogistiker.

Bereitstellung Absetzcontainer durch AN:

Die Abfallbehälter des AN müssen für die jeweiligen Stoffe geeignet sein und den allgemeinen behördlichen Auflagen für die Entsorgung der Stoffe entsprechen.

Die unter Punkt 0.2.15 genannten Vorschriften sind einzuhalten.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

entfällt

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Gemäß Punkt 0.1.8 wird durch den AN-Gerüste eine Arbeitsebene unterhalb des Hallendaches, als auch Fassadengerüste an der Ost- und Westschürze sowie an der Südfassade auf dem Hardenbergplatz den anderen am Bau beteiligten Gewerken zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet auch einen Lastenaufzug am Fassadengerüst in der BE-Fläche 4 (Hardenbergplatz) sowie jeweils einen Lastenaufzug vom Bahnsteig A bzw. B zur Arbeitsebene. Die Schürzengerüste können erst mit Beginn der Sperrpause (14.06.2026) eingerichtet werden und müssen vor Ende der Sperrpause (12.12.2026) rückgebaut sein.

Lastklassen Gerüste (gemäß Gerüst- Planung AG):

- Schürzengerüste Ost und West hallen- und außenseitig (inkl. Treppenturm): Lastklasse 4 (3 KN/m²)
- Gerüste unterhalb der Schürzen Ost und West: Lastklasse 4 (3KN/m²)
- Hängegerüst / Arbeitsgerüst (inkl. Gerüstturm): Lastklasse 4 (3KN/m²)
- Gerüst an der Südfassade (Achse A/3-17) außenseitig und hallenseitig (inkl. Treppentürme und Gerüsttreppen): Lastklasse 4 (3KN/m²)

Für den vertikalen Transport zur Arbeitsebene stehen auf der Seite Jebensstraße 2 bauseits gestellte Turmdrehkrane den am Bau beteiligten Gewerken kostenfrei zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt durch einen Kranführer.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer
entfällt

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial
entfällt

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen
entfällt

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Ost, Projektbezeichnung Umstrukturierung Bf Berlin Zoologischer Garten 2. BA ff Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu

entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz

- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

entfällt

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

entfällt

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

entfällt

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

entfällt

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

entfällt

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

entfällt

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

entfällt

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

entfällt

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren

ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben
entfällt

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

entfällt

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Leistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen. Die beiliegenden Anlagen sind im Rahmen der Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen.

Unterlagen zur Ausschreibung (siehe Planliste):

- Bauphasenplanung: DB InfraGo AG GB Personenbahnhöfe
- Brandschutzkonzept: THIES CONSULT GmbH
- Immissionsschutzkonzept: Möhler+Partner Ing. GmbH
- Baulogistikhandbuch: LMBG mbH
- Baustelleneinrichtungspläne: LMBG mbH
- Pläne Fachplanung

Für die Durchführung der Arbeiten gelten die vom AG freigegebenen Zeichnungen und ergänzende Angaben der örtlichen Bauüberwachung.

Fehlende Unterlagen und notwendige Klarstellungen sind vom AN bei der örtlichen Bauüberwachung so rechtzeitig anzufordern, dass die Termine eingehalten werden können.

0.5.2 Aufmaßverfahren

Alle in der Leistungsbeschreibung angegebenen Abmessungen sind lediglich Maßangaben für die Kalkulation.

Alle Arbeiten sind erst nach eigenem Aufmaß vor Ort durch den AN zu beginnen und auszuführen (siehe ges. Pos.). Siehe auch Pkt. 0.2.1.

Abweichungen von den Maß- und Massenangaben des Leistungsverzeichnisses sind der Bauüberwachung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Zur Begutachtung vor der Inbetriebnahme durch den AG muss ein Übersichtsplan und ein Korrosionsschutzplan übergeben werden.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.

Dokumentation

1. Der AG benötigt für den Betrieb einer Verkehrsstation und eines Empfangsgebäudes eine das Gesamtvorhaben betreffende vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der AG in der Lage ist, seinen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen nach EIGV, VV Bau, VV Bau-STE nachzukommen, Betrieb, Erhaltung und Instandhaltung / Instandsetzung durchzuführen. Das Vorliegen der Dokumentation ist aufgrund nationaler wie europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der EIGV, VV Bau, VV Bau-STE Voraussetzung einer endgültigen Inbetriebnahme der fertiggestellten Anlage.
2. Angesichts der in Ziffer 1 dargestellten Bedeutung der Dokumentation für den AG stellt das Beibringen der Unterlagen zur Bauakte eine wesentliche Hauptleistungspflicht des AN dar.
3. Der Umfang und die Art der unter Ziffer 1 genannten Dokumentation ergeben sich in technischer Hinsicht aus der Bauakte. Deren Aufbau und Zusammensetzung bestimmt sich nach der projektspezifischen Ablagestruktur (Anlage Bauakte) sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“. Die Dokumentation beinhaltet alle zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 1 notwendigen Unterlagen und Dokumente; sie beschreibt die Verkehrsstation oder das Empfangsgebäude in seiner tatsächlichen Ausführung und umfasst insbesondere Bestandspläne, Konstruktionszeichnungen, Genehmigungen, Zulassungsbescheide, Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Nachweise, Bedienungsanweisungen, Instandhaltungsvorgaben, etc. Aus der projektspezifischen Ablagestruktur ist ersichtlich, welche Unterlagen von welchem Projektbeteiligten wann und in welcher Form beizubringen sind. Der AN hat sämtliche in der Ablagestruktur in die Verantwortung der Baufirma gelegten Unterlagen beizubringen, es sei denn, diese betreffen die Leistungen des AN nicht. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Leistungen oder Einheiten betroffen sind, die von dem AN selbst oder von seinen Nachunternehmern hergestellt wurden.
4. Der AN hat die von ihm beizubringenden Unterlagen zur Bauakte entsprechend der projektspezifischen Ablagestruktur unterteilt nach der „Bauakte Teil I“ und der „Bauakte Teil II“ zu übergeben.
Die Bauakte Teil II umfasst die Unterlagen, die zur Aufnahme der Nutzung einer Anlage zwingend erforderlich sind. Diese Unterlagen hat der AN dem AG spätestens zwei Wochen vor der Fertigstellung und Herstellung der Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage vollständig zu übergeben. Ohne vollständige Übergabe der vom AN für den Teil II der Bauakte zu liefernden Unterlagen gilt eine (Teil-) Anlage nicht als fertig

gestellt.

Die Bauakte Teil I umfasst alle übrigen die Verkehrsstation bzw. das Empfangsgebäude betreffenden Unterlagen. Diese hat der AN dem AG mit dem Abnahmebegehren gemäß Ziffer 8.1 des Bauvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme, vollständig zu übergeben.

5. Zum Zeitpunkt der Übergabe müssen die vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente den aktuellen, tatsächlich vorhandenen Zustand aller Leistungen des AN beschreiben. Die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Wirklichkeit ist in geeigneter Form schriftlich zu bescheinigen.
6. Der AN ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente allein verantwortlich, insbesondere hinsichtlich:
 - Erfüllung der Anforderungen dieses Vertrages,
 - anforderungs- und systemgerechter Konstruktion,
 - rechnerischer Nachweise und Erprobungsberichte,
 - Darstellungen hinsichtlich Zustands und technischer Ausführung,
 - Eignung für Betrieb und Instandhaltung,
 - Normenkonformität,
 - Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.
7. Die Übergabe, der vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente hat einheitlich, vollständig und in der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“ vorgegebenen Struktur und Form zu erfolgen. Die hierfür notwendigen Ordner, Datenträger, etc. hat der AN in der geforderten Qualität und vorgegebenen Erscheinung und Struktur (mit) zu liefern.

Die zu liefernden Unterlagen und Dokumente gehen einschließlich der mitzuliefernden Ordner, Datenträger etc. in das Eigentum des AG über. Der AG ist berechtigt, die Bauakte einschließlich der vom AN hierzu gelieferten Bestandteile für Zwecke des Betriebs, die Erhaltung der Anlagen und andere interne betriebliche Zwecke zu gebrauchen, zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke, auch in elektronischer Form innerhalb des DB Konzerns zu verbreiten.
8. Dokumentation der TSI Konformität:

Zur einheitlichen Dokumentation für alle Baumaßnahmen der Erneuerung oder Umrüstung an Anlagen der DB InfraGO AG – GB Personenbahnhöfe ist seit dem 01.03.2020 die TSI Checkliste DB InfraGO AG als verbindliches Arbeitsmittel anzuwenden. Ausgenommen sind anzeigefreie Baumaßnahmen nach Anlage 5 EIGV, die nicht zwingend TSI konform sein müssen.

Der AN Bau hat die TSI Checkliste DB InfraGO AG beim Erbringen der Nachweise der TSI Konformität anzuwenden.

Die Nachweise sind dem Bauüberwacher (BÜ) zu übergeben

Die TSI Checkliste DB InfraGO AG wird dem AN Bau als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Abnahme

1. Nach der Fertigstellung, dem Herstellen der Funktionsfähigkeit sowie der erfolgreichen Inbetriebnahme der Leistungen des AN erfolgt die Abnahme (förmliche Abnahme) durch den AG, wenn

- die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder der Inbetriebnahme festgehaltenen, wesentlichen Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten abgearbeitet sind und der AN dies in geeigneter Form nachgewiesen hat;
- sämtliche vom AN vor der Abnahme beizubringenden bzw. für den AG vorzubereitenden öffentlichen Erlaubnisse, Abnahme- und Prüfbescheinigungen ohne Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. alle Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind;
- alle vom AN für die Bauakte, Teile I und II beizubringenden Unterlagen und Dokumente dem AG übergeben sind.

2. Der AG ist u.a. berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn

- die Leistungen nicht vollständig oder mit mehr als nur unwesentlichen Mängeln versehen sind, die die Inbetriebnahme oder den Betrieb ausschließen oder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen;
- die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder Inbetriebnahme festgehaltenen Mängel, Beanstandungen und Restarbeiten nicht bis auf nur unwesentliche Reste abgearbeitet sind;
- die vom AN zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente nicht, nicht vollständig oder richtig oder nicht in der in der Ablagestruktur vorgegebenen Art und Weise vorliegen;
- Schutt, Müll, Verpackungsmaterial etc. nicht beseitigt sind;
- Verschmutzungen im Leistungsbereich des AN oder im Leistungsbereich Dritter, verursacht durch den AN, nicht beseitigt sind,
- erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmen oder Prüfbescheinigungen nicht oder nicht ohne wesentliche Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nicht nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind,
- die Baustelleneinrichtung noch nicht in allen wesentlichen Bereichen entfernt wurde.

Die Häufung von optischen Mängeln, Reinigungsmängeln oder unwesentlichen Mängeln steht einem wesentlichen Mangel gleich.

Einbehalt

Bis zur Vorlage der vollständigen und mangelfreien Unterlagen und Dokumente, die der AN hinsichtlich der Bauakte Teil I und II zu übergeben hat, steht dem AG aufgrund der Wichtigkeit dieser Unterlagen für die endgültige Inbetriebnahme der Anlage unabhängig von der Möglichkeit, eine Abnahme aus diesem Grund zu verweigern, das Recht zu, 10 % der Netto-Vertragswertes des AN, mindestens jedoch € 20.000,00 zinslos einzubehalten. Die Voraussetzungen für die Auszahlung dieses Einbehaltes hat der AN darzulegen und zu beweisen.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden,
10. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
11. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
12. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
13. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind **3-fach in Papierform** und in digitaler Form zu liefern.

0.5.5 Projektkommunikationsplattform

Die webbasierte Projektkommunikationsplattform / Sharepoint ermöglicht den Zugriff und den Austausch von Dokumenten, Plänen und Modellen zwischen allen Projektbeteiligten.

Die Anwendung ist verpflichtend. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen durch Subunternehmer erbracht werden.

Die Nutzung ist für den AN kostenfrei.

0.6 Baubeschreibung

Gegenstand dieser Baumaßnahmen sind Baustelleneinrichtungs- und Baulogistikarbeiten an im 5. Bauabschnitt.

Folgende Maßnahmen für die Dacharbeiten sind im Leistungsverzeichnis vorgesehen:

- Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Baustelleneinrichtung
- Baulogistik
- Entsorgungslogistik
- Medienversorgung und -entsorgung Baustrom
- Medienversorgung und -entsorgung Bauwasser
- Baustellenreinigung

Folgende Höhen für die Bauleistungen, wenn nicht anders benannt, im Empfangsgebäude (UG bis ZG; BA2 und 3) und der darüberliegenden Fernbahn-Gleishalle (BA 5) sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen:

- Untergeschoss: bis 3m
- Erdgeschoss: bis 5,5m
- Zwischengeschoss: bis 3m
- Gleishalle über Bahnsteigebene: bis 16,5m
- Arbeitsebene über Bahnsteigebene: bis 12m
- auf Arbeitsebene Gleishalle: bis 4,5m.